

SATZUNG

des GeBiKuS e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "GeBiKuS e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herne.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - a) Die Förderung der Bildung und Erziehung, sowie der Gesundheit und Sport.
 - b) Die Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft.
 - c) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
- a) Durch die Bündelung einer Vielzahl von Maßnahmen, wie der Durchführung von Seminaren, Konferenzen, Informationsangebote und verschiedener Kurse zur Verbesserung der sozialen, schulischen, sprachlichen, beruflichen, gesundheitlichen und sportlichen Ausgangssituation sowie des Zusammenlebens in der Gesellschaft von Menschen unabhängig von ethnischer und kultureller Herkunft.
 - b) Durch die gezielte Bildung und Qualifizierung in das Erwerbsleben bzw. in den Arbeitsmarkt und in die deutsche Gesellschaft. In Zusammenarbeit mit Behörden, Bildungseinrichtungen, Unternehmen und Personenvereinigungen sollen Talente gefunden und die Potentiale von jungen Talenten gezielt gefördert und entwickelt werden.
 - c) Durch Anbietung von Beratungs-, Fortbildungs- und Kooperationsangeboten in der Jugend- und Altenbetreuung sowie der Sozial- und Familienbetreuung.
 - d) Durch die Weitergabe von Mitteln (Fördertätigkeit gemäß § 58 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 7 AO) zugunsten in- und ausländischer gemeinnütziger Vereine sowie Körperschaften, soweit diese steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der deutschen Abgabenordnung verfolgen (nachfolgend: „geförderte Körperschaften“). Die Förderung kann sowohl durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die geförderten Körperschaften als auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für die satzungsgemäße gemeinnützige Arbeit der geförderten Körperschaften übernimmt und trägt.

§ 3

Arten von Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche sowie Ehren- und Fördermitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder unterliegen der vollen Beitragspflicht (Jahresbeitrag, Umlagen etc.) und haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Sie unterstützen die Vereinszwecke durch Ihre ehrenamtliche Mitarbeit.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, können Mitgliedsbeiträge entrichten, sind aber in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die in besonderem Maße den Vereinszweck gefördert haben. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht freigestellt und haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Grundsätze und Aufgaben des Vereins fördern und unterstützen wollen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Der abgelehnte Bewerber kann jedoch schriftlich eine Überprüfung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, über die der Vorstand zu beschließen hat.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

- (2) Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, und zwar persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweils nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Erste/r Vorsitzende/r
 - Zweite/r Vorsitzende/r
 - Sekretär/in
 - Schriftführer/in
 - Schatzmeister/in
 - Stellvertretende/r Schatzmeister/in
 - Pressesprecher/in
- (3) Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich. Sie können von der Mitgliederversammlung im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden sowie die/der Schatzmeister/in.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haften sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber den Vereinsmitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (6) Der Vorstand kann jedem seiner ordentlichen Mitglieder – bei deren Ausscheiden dem jeweiligen an seine Stelle rückenden stellvertretenden Mitglied – für die Tätigkeit im Vereinsvorstand eine angemessene Vergütung, die die Anerkennung des Vereins als steuerlich gemeinnützig nicht gefährden darf, zubilligen. Die Angemessenheit der Vergütung richtet sich insbesondere nach Art und Umfang der nachweislich erbrachten Tätigkeit im Vereinsvorstand, der üblichen Vergütung für eine vergleichbare Tätigkeit und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Von der Entscheidung über die Gewährung einer Vergütung für die Tätigkeit im Verein und über deren Höhe ist das begünstigte Vorstandsmitglied ausgeschlossen. Daneben haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit nachweislich entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit diese angemessen sind; die Erstattung von Aufwendungen nach Maßgabe gesetzlicher Pauschalen, z.B. die Erstattung von Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw nach Maßgabe der Entfernungspauschale, ist zulässig.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, ferner Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Vorstandssitzungen finden mindestens sechs Mal jährlich statt. Zusätzliche Sitzungen sind abzuhalten, wenn der Vorsitzende dies bestimmt oder dies von einem Vorstandsmitglied schriftlich beantragt wird.
- (2) Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erklären.

- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, den Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Der Vorstand hat einen Jahresbericht zu erstellen, aus dem sich laufende Einnahmen, Ausgaben sowie der Vermögensbestand ergeben. Die Ausgaben sind nach ihrem Verwendungszweck und der Anzahl der Personen, die Leistungen empfangen haben, aufzugliedern.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied nicht bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr sowie Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie die damit im Zusammenhang stehenden Fragen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzende/r geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Auch ein Nichtmitglied kann Protokollführer sein.
- (3) Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Hieraus haben sich Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu ergeben.
- (8) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen.
- (9) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Änderungsanträge zur Tagesordnung innerhalb der Sitzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/3 aller Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 15

Würdigung von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins, die Zeit oder Geld für den Vereinszweck aufgebracht haben, ohne in gewählten Funktionen für den Verein tätig gewesen zu sein, werden für ihre Tätigkeit vom Verein besonders gewürdigt. Der Vorstand nimmt hierzu Anregungen von allen Seiten entgegen.

§ 16

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit nach Maßgabe des § 13 Abs. 6 beschlossen werden. In einem solchen Fall sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung.